



ELEKTRONISCHER BRIEF

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
www.add.rlp.de

Per EPoS:

29. April 2020

An alle
Schulen in Rheinland-Pfalz

Erstattung von Stornokosten für eintägige Schulfahrten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08. April 2020 (FAQs zu der Erstattung von Stornokosten) hatten wir Sie unter anderem darüber informiert, dass nur mehrtägige Fahrten bei der Erstattung der Stornokosten berücksichtigt werden.

Aufgrund der fortschreitenden aktuellen Situation wurde nun die Möglichkeit gegeben, dass auch eintägige Fahrten in die Erstattungsregelung einbezogen werden.

Dabei ist es aber wichtig, dass es sich nur um solche Fahrten handeln kann, die nicht in die Verantwortung eines anderen Trägers fallen (ausgenommen bleiben demnach z.B. Fahrten zu Sportanlagen und Schwimmbädern als Bestandteil des Lehrplanes).

Die übrigen Anforderungen, wie z.B., dass nur die berechtigten Stornokosten übernommen werden, bleiben bestehen.

Sie können daher nunmehr auch die eintägigen Fahrten zur Erstattung einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Raimund Leibold